# Satzung

# der Gemeinde Hurlach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- (BayRS 2024-1-I) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Hurlach folgende Satzung:

# § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Hurlach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5 bis § 8)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 9)

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Vorausleistung

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gemeinde Hurlach ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe der anfallenden Gebühren zu erheben.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Hurlach gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a) Reihengräber (Einzelgrab) 350,00 €
 b) Familiengräber 700,00 €
 c) Urnengräber (Erdbestattung) 350,00 €
 d) Urnennische 500,00 €

- (2) Wird das Grabnutzungsrecht entsprechend der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die gesamte Nutzungszeit wieder erworben, fällt – entsprechend des Grabtyps – die Grabgebühr nach Abs. 1 in voller Höhe an. Wird das Grabnutzungsrecht für einen kürzeren Zeitraum wieder erworben bzw. verlängert, ist die nach Abs. 1 anfallende Gebühr dem vereinbarten Zeitraum entsprechend, anteilig zu entrichten.
- (3) Wird das Grabnutzungsrecht entsprechend der Friedhofs- und Bestattungssatzung vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben, wird der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

## § 5 Leichenträger

Die Gebühr für die Dienste der Leichenträger während der Beerdigung beträgt je Leichenträger für Verstorbene 35,00 €.

#### § 6 Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen beträgt:

a) Aufbahrung von Leichen
b) Aufbewahrung von Ascheurnen
c) Reinigung des Innenraums
30.00 €

# § 7 Grabherstellung, Umbettung

Die Kosten für ein von der Gemeinde erstelltes Grabfundament betragen 200,00 €.

### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Ausstellung, Umschreibung oder Verlängerung einer Graburkunde für die Nutzungsberechtigten	30,00€
(2)	Genehmigung für die Errichtung oder Änderung eines Grabmals und der Grabbeeteinfassung	30,00€
(3)	Abräumen und Entsorgen von Blumenschmuck, Kränzen u.ä. an den Urnenstelen	30,00 €

(4) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuften, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bewerten.

#### § 9

#### Dienstleistungen durch Dritte

Die Dienstleistungen, die durch Dritte (insbesondere durch von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen) erbracht werden, werden von diesen unmittelbar mit dem Zahlungspflichtigen abgerechnet.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.09.2003 außer Kraft.

Hurlach, den 11.06.2010

Gemeinde Hurlach

W. Böhm

1. Bürgermeister

